

## XVIII.

## Verordnung

daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen  
nicht gehütet werden solle.

VON 1710.

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster etc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Orten hiesigen Hochstifts denen von ihrem Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zuwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchen hin und wieder allein gehütet werde, und dardurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftmalen große Verführung der Jugend auch grosser Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediiren und obangeregte Verordnung und Befehle erneuern zu lassen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlertlich und bey willkührlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und

Dör-

Dörfern von denen Eingefessenen und Unterehanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgetrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpfe und Weiden haben, selbiges darenin treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unndichig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichteren gehörend zu bestrafen.

Weilen auch dardurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feiertagen verabsäumt werden, solches allein hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commissarien, in deren Districten ebenfalls zu advilliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwidertem Mandato behdrig nachgeteilt, auch denen Eingefessenen, und Unterehanen in Städten und Dorffschaften, zu deren Nachricht ohnverzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 12ten May 1710.

Franz Arnoldt. (L. S.)